

## **Schießstandsachverständige und kein Ende**

Am 1. Januar 2015 ist die Neuregelung des § 12 Abs. 4 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) in Kraft getreten, wer künftig als „anerkannter Schießstandsachverständiger“ anzusehen ist. Hiernach sind als anerkannte Schießstandsachverständige nur noch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ und auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen anzusehen. In der Bundesrepublik gibt es derzeit 47 Sachverständige, davon etwa 30 öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige in Bayern; wie viele weitere ausgebildete Sachverständige es gibt, ist nicht bekannt.

Diese Änderung aus dem Jahr 2008 sollte zunächst am 1. Januar 2013 in Kraft treten, jedoch war diese Frist vom Bundesministerium des Innern (BMI) verlängert worden, weil sich zum einen gezeigt hatte, dass die bisherigen anerkannten Schießstandsachverständigen nicht bereit waren, sich der Prozedur einer öffentlichen Bestellung bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern zu unterziehen, und zum anderen den Verbänden Zeit gewährt werden sollte, eine qualitative gleichwertige Alternative zur öffentlichen Bestellung zu entwickeln. Die vom BMI geforderte Einigkeit der betroffenen Verbände ist – wie hinlänglich bekannt ist – an der Uneinsichtigkeit der Verbandsvertreter eines Schießstandsachverständigenverbandes gescheitert. Die Verbände hatten in der Vergangenheit und haben auch heute noch keine Möglichkeiten, den bisherigen anerkannten Schießstandsachverständigen eine öffentliche Bestellung und Vereidigung vorzuschreiben. Umfragen auf verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen haben immer wieder ergeben, dass die bisherigen Sachverständigen im Hinblick auf die entstehenden Kosten den Weg der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nicht gehen wollten; viele haben erklärt, dass sie dann ihre Tätigkeit aufgeben wollten. Dies verkennt das BMI, wenn es den Verbänden vorwirft, in diese Richtung nicht genügend getan zu haben.

### **Rechtliche Regelungen**

Für die Schützenvereine als Schießstandbetreiber gelten für die Überprüfungen von Schießstätten die Regelungen des § 12 Abs. 1 AWaffV. Hiernach sind Schießstätten vor ihrer ersten Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren, wenn mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sowie in regelmäßigen Abständen von mindestens sechs Jahren, wenn mit erlaubnisfreien Schusswaffen geschossen wird, fernerfalls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. Die Anforderungen ergeben sich aus den Schießstandrichtlinien vom 23. Juli 2012 (veröffentlicht im Bundesanzeiger). Diese Richtlinien werden derzeit von einer beim Deutschen Olympischen Sportbund eingerichteten Arbeitsgruppe überprüft.

Die Regelung gilt nicht nur für die erstmalige Inbetriebnahme einer (neuen) Schießstätte, sie ist vielmehr besonders wichtig für die etwa bei Bundesligawettkämpfen in Turnhallen jeweils anlassbezogen aufgebauten Schießstände. Es muss geprüft werden, ob eine derartige Anlage als „ortsveränderliche Schießstätte“ anzusehen ist, für die eine einmalige – bundesweit geltende – Erlaubnis der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend ist. Jede weitere Aufstellung der Anlage kann sodann ohne erneute behördliche Überprüfung erfolgen.

Hinsichtlich der Regelüberprüfungen gibt es keine starren Fristen, so dass im Einzelfall auch Abweichungen von der Regelung des § 12 Abs. 1 AWaffV möglich sind. Darüberhinaus kann die Behörde bei Zweifeln an dem sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Zustand eine (Sonder-) Überprüfung der Schießstätte vornehmen; dies liegt in ihrem Ermessen. Die Behörde muss prüfen, ob sie überhaupt etwas unternehmen muss und welche Überprüfungsmaßnahmen sie einleiten will. Die Zweifel muss die Behörde dem Schießstandbetreiber darlegen, sie muss ebenfalls darlegen, welche Gründe sie für welche zu treffenden Maßnahmen hat.

### **Überprüfung durch Behörde**

Die Überprüfung muss von der „zuständigen Behörde“ vorgenommen werden. **Es handelt sich hierbei um eine staatliche Aufgabe**, die von den Bediensteten der Behörde durchzuführen sind und für die entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen auch Gebühren erhoben werden können, in NRW zwischen 50 und 160 Euro. Wie die Behörde diese Überprüfungen vornimmt, steht in ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben. Hierbei kann sie sich – was dem Regelfall entsprechen dürfte – eigener Bediensteter oder auch behördenfremder Hilfspersonen bedienen. **Der Schießstandbetreiber selbst ist allein verpflichtet, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vertretern der Behörde den Zutritt**

**zur Schießstätte zu gestatten, damit die erforderliche Überprüfung vorgenommen werden kann. Er selbst ist nicht verpflichtet, einen Schießstandsachverständigen für diese behördliche Überprüfung zu beauftragen und hinzuzuziehen.**

In dem oben aufgeführten Fall hat die Behörde die Auswahlentscheidung, ob sie selbst eine Sonderüberprüfung durchführen will, oder ob sie vom Schießstandbetreiber (Erlaubnisinhaber) die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangt. Allein in dieser Fallkonstellation kann die Behörde die ihr obliegende Prüfungsverpflichtung abwenden und auf den Betreiber übertragen; dieser ist dann verpflichtet, selbst einen Schießstandsachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen. Lediglich in diesem Fall gilt dann die Neuregelung des § 12 Abs. 4 AWaffV, der Betreiber muss einen öffentlich bestellten und vereidigten oder einen polizeilichen/militärischen Sachverständigen beauftragen. Der Verordnungsgeber hat für diesen Fall ausdrücklich vorgesehen, dass die Kosten hierfür vom Erlaubnisinhaber zu tragen sind; daneben fallen natürlich noch die behördlichen Verwaltungsgebühren an.

Das BMI hat auf diese Überprüfungsregelung in einem Schreiben vom 17. Dezember 2014 an die Verbände ausdrücklich hingewiesen und beispielhaft ausgeführt, dass sich Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand ergeben können **„nach umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen oder ähnlichem“**. Dies zeigt auf, dass nicht jede geringfügige Änderung zu Zweifeln Anlass gibt, sondern vielmehr **nur wesentliche Eingriffe in die Schießstättensubstanz** geeignet sind, Zweifel auszulösen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die zuständigen Landesbehörden dieser Sichtweise des BMI anschließen werden.

Zu den ortsveränderlichen (mobilen) Schießstätten führt das BMI aus, dass bei der Abnahme nur dann ein Schießstandsachverständiger einzuschalten ist, wenn von der Abweichungsklausel 1.6 Schießstandrichtlinien Gebrauch gemacht werden soll. Auch dieser Hinweis an die Landesbehörden muss von diesen nicht zwingend beachtet werden.

### **„Polizeiliche“ und „militärische“ Schießstandsachverständige**

Rechtliche Zweifel ergeben sich hinsichtlich der Regelung, nach der als anerkannte Schießstandsachverständige auch auf der Basis polizeilicher und militärischer Regelung ausgebildete Personen gelten. Deren Aufgabenbereich ist von der Intention des Verordnungsgebers (BMI) begrenzt auf den dienstlichen, polizeilichen oder militärischen Bereich. Die Ausbildung erfolgte nicht nach Maßgabe der für den zivilen Bereich geltenden Schießstandrichtlinien, sondern allein unter der dienstlichen Zweckbestimmung erlassenen Regelungen. Eine Tätigkeit für den zivilen Bereich der sport- und jagdlich genutzten Schießstätten sollte daher eigentlich ausscheiden, wenn diese Sachverständigen außerdienstlich selbständig tätig werden, es sei denn, sie sind öffentlich bestellt und vereidigt.

Dies hatte das BMI ausdrücklich festgestellt. An dieser Rechtsauffassung hält das BMI mit seinem neuen Erlass vom 19. Januar nicht mehr fest. Vielmehr sieht es diese Sachverständigen als ebenbürtig an. Da eine Vielzahl der polizeilichen Sachverständigen die gleiche – vom DSB – durchgeführte Ausbildung absolviert hat, führt dies nun zu einer kuriosen Situation: Entweder fallen diese polizeilichen/militärischen Sachverständigen nicht unter die Nr. 2, weil ihre Ausbildung zwar in der Regel im Interesse des Dienstherrn, aber nur auf der Basis der früheren Schießstandrichtlinien erfolgte. Oder aber werden nun Sachverständige mit den gleichen Voraussetzungen vom Verordnungsgeber unterschiedlich behandelt, weil die einen im Polizei-/Militärdienst stehen und die anderen einfache Zivilisten sind?

### **Ausblick**

Die neue Rechtslage wirft viele Fragen auf, was zunächst zu Unsicherheit nicht nur bei den Betreibern, sondern möglicherweise auch bei Behörden führen kann. Es ist daher erforderlich, die Regelungen des § 12 AWaffV grundsätzlich zu überarbeiten, um eine rechtlich in sich schlüssige sowie verständliche und nachvollziehbare Regelung zu erreichen. Dem DSB liegt sehr daran, die weitere Durchführung des Schießsports und des Traditionsschießens wie dem Vogelschießen durch sachgerechte rechtliche Regelungen zu ermöglichen. Die jetzt geltende Neuregelung darf nicht dazu führen, dass es durch die Hintertür zu einer Beschränkung des Schießsports kommt, insbesondere durch hohe Kostenbelastungen der Vereine.